

so haben sie durchaus keine Beweiskraft (c. 1, X 2, 22). Endlich erlangen bloße Privatinstrumente den Charakter der öffentlichen, wenn sie in einem öffentlichen, zur Aufbewahrung authentischer Schriften bestimmten Archive aufgefunden worden sind (c. 13, X 2, 26). Zu den öffentlichen Archiven aber gehören nur die des Papstes und der Bischöfe; die Archive der Klöster, der Städte und der Adelligen können die in Frage stehende Beweiskraft nur dann verleihen, wenn die aufgefundenen Privaturkunde gegen den Besitzer des Archives gerichtet ist.

II. Einfache Privaturkunden können aus naheliegenden Gründen nie zu Gunsten desjenigen bewiesen, der sie verfaßt hat (L. 6. 7, Cod. 4, 19), es müßte denn nur sein, daß sie von beiden Parteien und drei Zeugen unterschrieben wären (L. 11, Cod. 8, 18), wodurch sie *instrumenta quasi publica* werden. Begründen sie dagegen einen Nachtheil oder eine Verbindlichkeit ihres Verfassers, so haben sie volle Beweiskraft (L. 20, Cod. 8, 54). Zwei Fälle machen jedoch hiervon eine Ausnahme. a. Wenn in einem Schuldscheine zwar die Größe, aber nicht der Grund und die Veranlassung der Schuld ausgedrückt ist (*instrumentum indicatum*), so bleibt die Forderung des Producenten, wenn der Schuldner die Rechtsmöglichkeit der Schuld in Abrede zieht, so lange gerichtlich unberücksichtigt, bis der erstere den Grund und die Veranlassung derselben speciell nachgewiesen hat (c. 14, X 2, 22). b. Wenn ein Schuldner seinen Schuldschein ausfertigt und einhändig noch vor Empfang des Geldes, das ihm eben bezuziehen nie ausbezahlt wird, so kann er die *exceptio non numeratae pecuniae* zwei Jahre lang geltend machen, in welchem Falle seine Handschrift nichts gegen ihn beweist, bis der Producent dargelegt hat, daß das Geld wirklich ausbezahlt worden ist. Läßt er aber die Frist verstreichen, ohne seine Einrede zu erheben, so hat die Urkunde Beweiskraft (Cod. 4, 30).

Alle Instrumente, seien es öffentliche oder Privaturkunden, müssen, wenn sie beweisen sollen, *produciri*, d. h. dem Richter vorgelegt werden, theils um diesen von der Wahrheit der betreffenden Aussage zu überzeugen, theils um den Producenten Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der Urkunde anzuerkennen oder zu verwerfen. Das Letztere geschieht bei öffentlichen Urkunden durch den Nachweis, daß sie von keinem öffentlichen Notar oder ohne die vorgeschriebenen Solemnitäten ausgefertigt worden seien. Auch durch Zeugen kann die Richtigkeit angefochten werden. Sind diese Zeugen im Instrumente selbst aufgeführt oder unterzeichnet — *testes instrumentarii* — und läugnen sie, den Verhandlungen angewohnt zu haben, oder sagen sie bestimmt aus, die Urkunde stimme mit diesen nicht überein, so ist das Instrument ohne Beweiskraft (c. 10, X 2, 22); dasselbe kann aber auch bewirkt werden durch die Aussage anderer Zeugen, welche mit der Ausfertigung der Urkunde in keiner näheren Beziehung stehen (*testes extranei*), wenn sie nur an sich

glaubwürdig (*omni exceptione majores*) sind und solche Thatfachen beibringen, durch die jede Urkunde *ipso facto* als nichtig betrachtet wird. Ueber die Zahl dieser Zeugen sind die Canonisten nicht einig; eine allgemeine Regel läßt sich nicht leicht aufstellen, da Vieles von den jedesmaligen Umständen abhängt. Indes dürfte die Meinung derjenigen den Vorzug verdienen, welche zwei oder drei Zeugen für hinreichend halten (c. 23, X 2, 20). — Privaturkunden kann der Producent zurückweisen, indem er ihre Unächtheit positiv darthut oder die Richtigkeit eiblich abläugnet (*juramentum diffessionis*); dem Diffessionseid aber kann der Producent zuvorkommen, wenn er die Richtigkeit beweist durch Schriftvergleichung (*comparatio litterarum*) oder durch glaubwürdige Zeugen, die entweder darthun, die Schrift der Urkunde stimme überein mit den ihnen wohlbekannten Schriftzügen des Producenten (*recognitio documenti per testes*), oder ausagen, der Producent habe die Urkunde vor ihren Augen ausgestellt oder vor ihnen zugegeben, sie ausgestellt zu haben (*probatio documenti per testes*). Wenn der Producent vor Gericht Urkunden niederlegt, welche sich gegenseitig widersprechen, so verlieren alle ihre Beweiskraft (c. 13, X 2, 22). Widersprechen sich die Instrumente des Producenten und Producenten, so ist derjenige im Vortheil, dessen Urkunden die glaubwürdigeren sind (L. 11, Cod. 8, 18). Sind sie auf beiden Seiten gleich glaubwürdig, so wird der Producent freigesprochen (*quum promptiora sunt jura ad absolvendum, quam ad condemnandum*, c. 3, X 2, 19). — Wenn eine Urkunde durch Zufall verloren gegangen ist, so kommt derjenige, der sie in Händen hatte, nicht um sein Recht, wofern er nur den Inhalt derselben auf andere Weise darthun kann (L. 1, Cod. 4, 21). Ist dagegen eine Urkunde von demjenigen, gegen den sie zeugte, widerrechtlich vernichtet worden, so hat der frühere Besitzer derselben die Thatfache der böswilligen Vernichtung durch Zeugen zu beweisen, und für Darlegung ihres Inhaltes genügt alsdann sein Eid (c. 7, X 1, 40). Kann er aber den ersten Beweis nicht liefern, so bestimmen die Umstände, ob der Erfüllungseid zulässig sei oder nicht. — Den Verfälscher einer Urkunde, sei es deren Ausfertiger oder Besitzer, trifft eine arbiträre Strafe, die bis zur Deportation und Todesstrafe aufsteigen kann (L. 22, Cod. 9, 22). (Vgl. J. E. P. van Espen 3, tit. 7, c. 7; Ferraris, *Prompta bibliotheca*. s. v. *Scripturae*; J. C. Roiffenstuel, l. 2, tit. 22; Devoti, *Instist.* can. l. 3, tit. 9, § 20 sq. und *Jus can.* l. 2, tit. 22.) [v. Kober.]

*Instrumentum pacis* ist ein im Reßbuch (*Ritus celebrandi* 10, 3) und im Cerimoniale der Bischöfe (1, 24, n. 12) erwähntes liturgisches Geräthe, mittels dessen bei der Opferfeier der Friedensfuß solchen übermittelt wird, denen er durch Umarmung nicht ertheilt wird oder nicht ertheilt werden darf. Dieses *instrumentum pacis* hieß ehemals auch *Pacificale*, *tabella pa-*